

Sonderrundschreiben Lohn

Wichtige Änderungen ab 01.07.2010 (ELENA!)

Umfassende gesetzliche Änderungen im Bereich der Lohnbuchhaltung

Wichtige Hinweise zum Informationsaustausch

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie schon in unserem Schreiben vom 26.01.2010 angekündigt, ist am 01.07.2010 die **2. Stufe des ELENA-Gesetzes** in Kraft getreten.

Obwohl Klagen anhängig sind, die die Verfassungsmäßigkeit der Datenerhebung in Frage stellen, wird die Datenerhebung und –übermittlung **derzeit (noch) nicht ausgesetzt**. Sobald die Regierung entsprechende Beschlüsse fasst, werden wir Sie unverzüglich informieren.

Das bedeutet, dass wir bis zur Klärung auch weiterhin für die Lohnbuchhaltung **alle** zu übermittelnden Daten benötigen. Zusätzlich ab dem 01.07.2010 benötigen wir auch **bei jedem Austritt eines Arbeitnehmers** einen ausgefüllten Personalfragebogen zur Kündigung, den wir Ihnen als Kopiervorlage beigelegt haben.

Nach Übermittlung der Daten nach Würzburg, werden dort die zurzeit strittigen Daten wieder gelöscht.

Beachten Sie bitte, dass ohne diese Angaben programmtechnisch kein Lohn gerechnet werden kann!

Mindestlohn nach Tarifvertrag

Im Zusammenhang mit der Lohnabrechnung für spezielle Branchen (z.B. Bau, Reinigungsgewerbe, Friseurhandwerk u.a.) möchten wir Sie wegen verschärfter Prüfungen durch die Rentenversicherung auf Folgendes hinweisen.

Für die korrekte Lohnabrechnung ist es erforderlich, dass die tarifrechtlichen Fragen im Vorfeld geklärt werden.

Der Bereich der Tarifangelegenheiten ist ständigen Veränderungen unterworfen, die uns nur über Sie zugänglich sind, so dass wir ausschließlich auf Ihre Angaben und Zusarbeiten angewiesen sind. Ob oder ggf. mit welchem Inhalt sowie deren jeweiligen Änderungen ein Tarifvertrag für die einzelnen Arbeitsverträge Anwendung findet, kann von uns allein nicht überwacht werden. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir daher für diesen Teil der Lohnabrechnung keine Gewähr übernehmen können.

Zu beachten ist vor allem, dass von den über 7.000 existierenden Tarifverträgen zahlreiche für allgemeinverbindlich erklärt wurden und somit für alle Unternehmen gelten, die in der entsprechenden Branche arbeiten, unabhängig von einer etwaigen Tarifbindung.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt im Internet eine quartalsweise aktualisierte Liste sämtlicher allgemeinverbindlicher Tarifverträge. Sie können diese Liste über folgenden Link einsehen bzw. downloaden:

http://www.bmas.de/portal/38140/arbeitsrecht_verzeichnis_allgemeinverbindlicher_tarifvertraege.html

Detaillierte Informationen über die anzuwendenden Tarife und Gehaltsbestandteile erhalten Sie aus den konkreten Tarifverträgen, die Ihnen bei Ihren Berufsverbänden, der Handwerkskammer oder der IHK zur Verfügung stehen. Auf diese Auskünfte haben Sie als Mitglied dieser Institutionen einen Anspruch.

Die Deutsche Rentenversicherung prüft während der turnusmäßigen Betriebsprüfungen, ob ein Tarifvertrag gilt und ob dieser eingehalten wurde. Wenn zum Beispiel weniger Lohn gezahlt wurde, als im Tarifvertrag geregelt, werden von der Deutschen Rentenversicherung die entgangenen Beiträge (auf dem Differenzbetrag) nachträglich erhoben, so dass unter Umständen erhebliche Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen drohen.

Bitte informieren Sie sich im Zweifel deshalb regelmäßig, ob Ihr Unternehmen von einem allgemeinverbindlichen Tarifvertrag betroffen ist und leiten die entsprechenden Informationen an uns für die Lohnabrechnungen weiter.

Sollten Sie bei der Informationsbeschaffung Unterstützung benötigen, sprechen Sie uns bitte an. Für die verbindliche Klärung oder Prüfung vermitteln wir Ihnen gern fachkundige Rechtsberatung durch unsere spezialisierten Fachanwälte im ST-Verbund.

Mit freundlichen Grüßen

ST Treuhand Lincke & Leonhardt
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Olbernhau

Ihre Lohnbuchhaltung

Anlage